



Badeordnung der Gemeinde Grüningen

vom 15. Januar 2019

(Anpassungen vom 30. März 2021, 1. Dezember 2021 und 23. März 2026)

1. Allgemeines

Das Schwimmbad Grüningen dient der Erholung und der Pflege der Gesundheit der Gäste. Das Schwimmbad steht allen Bevölkerungsgruppen, Altersgruppen und Geschlechtern offen und bietet die Möglichkeit sportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen oder die Geselligkeit zu pflegen.

2. Zweck und Geltung

Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmbadanlage. Die Badeordnung ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

3. Öffnungs- und Betriebszeiten

Beginn und Schluss der Badesaison werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Grüningen publiziert.

An öffentlichen Feiertagen, bei ungünstiger Witterung oder aus betrieblichen Gründen können die Öffnungs- und Betriebszeiten eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Die allgemein gültigen Öffnungszeiten sind:

| | |
|----------------------|--|
| Montag | 11.00 - 20.00 Uhr, im September bis 19.00 Uhr ¹ |
| Dienstag bis Sonntag | 10.00 - 20.00 Uhr, im September bis 19.00 Uhr ² |

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt zur Anlage verboten. Über Ausnahmen bestimmt die Gemeinde Grüningen.³

4. Eintritt⁴

Die Badeanlage steht allen Personen offen, **die einen Eintritt erworben haben oder im Besitz eines Saisonabos sind**. Gäste, welche die Anlage nur zwecks Konsumation am Kiosk betreten, sind von der Pflicht zur Zahlung eines Eintritts befreit.

Kinder bis 8 Jahre haben nur in Begleitung von Personen Zutritt, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bieten. Jugendliche unter 12 Jahren, ohne Begleitung von Erwachsenen, müssen das Bad spätestens um 18.00 Uhr verlassen. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen. Personen, die an schweren gesundheitlichen Störungen leiden und die Sicherheit gefährden, dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen (geschulten Aufsichtspersonen) benützen.

5. Aufsicht

¹ Anpassung vom 30. März 2021

² Anpassung vom 1. Dezember 2021

³ Anpassung vom 23. März 2026

⁴ Anpassung vom 23. März 2026

Das Badpersonal überwacht den Badebetrieb. Seine Weisungen sind zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder die Weisungen des Badpersonals können mit Verwarnung, Wegweisung aus dem Bad, mit Badeanlageverbot oder Busse bestraft werden.

Beschwerden über den Badebetrieb oder das Personal sind schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung, Liegenschaftenverwaltung, 8627 Grüningen, zu richten.⁵

6. Haftung

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage haften die Verursacher, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Sorge.⁶

Verlorene Garderobenschlüssel werden mit Fr. 50.-- belastet. Es erfolgt keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.⁷

Die Haftung für Schäden in Folge Nichtbeachtung der Badeordnung oder Weisungen des Badpersonals wird abgelehnt.

7. Zu beachten ist, dass:

- alle Badenden sich vor der Benützung des Bassins zu duschen haben
- Kleinkinder im Planschbecken, Nichtschwimmer- und Schwimmbecken Badehosen tragen müssen⁸
- das Planschbecken für Kleinkinder reserviert ist
- Nichtschwimmer mit oder ohne Schwimmhilfen durch Begleitpersonen zu beaufsichtigen sind⁹
- die Badbekleidung das sittliche Empfinden nicht verletzen darf
- das Aus- und Ankleiden in den nach Geschlechtern getrennten Garderoben geschehen soll
- Kleinkinder die Toiletten nicht ohne Begleitung von Erwachsenen benützen
- die Badegäste Mitbadende und andere Personen weder stören noch gefährden
- Ball- und andere Spiele, sowie das Abspielen von Radios oder anderen Tonträgern so ausgeübt werden, dass die anderen Gäste weder gestört noch belästigt werden
- das Brett-Springen, sowie das Benützen der Rutschbahn auf eigene Verantwortung erfolgt. Die Weisungen auf den angebrachten Gebotstafeln und der Badeaufsicht müssen strikte eingehalten werden¹⁰
- Abfälle jeglicher Art in die dafür vorgesehenen Behälter gehören
- die Parkordnung sowie Fahrverbote zu beachten und einzuhalten sind

8. Verboten ist

- störendes oder unanständiges Benehmen
- das Benutzen der Schwimmbecken mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden¹¹
- das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung oder zu Erwerbszwecken¹²
- das Mitbringen von Tieren

⁵ Anpassung vom 23. März 2026

⁶ Anpassung vom 23. März 2026

⁷ Anpassung vom 23. März 2026

⁸ Anpassung vom 23. März 2026

⁹ Anpassung vom 23. März 2026

¹⁰ Anpassung vom 23. März 2026

¹¹ Anpassung vom 23. März 2026

¹² Anpassung vom 23. März 2026

- das Geniessen von Ess-, Trink- oder Tabakwaren im Beckenumlauf und der Rutschbahn¹³
- das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete und Bachlauf. Ebenfalls untersagt ist, das Betreten oder Verlassen der Schwimmbadanlage ausserhalb des offiziellen Eingangsbereichs¹⁴
- das Klettern auf Einzäumungen, Bäume oder Dächer
- das Verunreinigen und Beschädigen der Badeanlage
- das Hineinwerfen oder Stossen von Badenden in das Bassin
- das längsseitige Einspringen in das Schwimmbecken im Schwimmbereich¹⁵
- das Tauchen mit Atmungsgeräten (ohne Bewilligung durch die Gemeindebehörde oder das Badpersonal)
- Kopfsprung ins Nichtschwimmerbecken¹⁶
- Mitgebrachte Grills (ausgenommen bei Veranstaltungen der Gemeinde oder bei Anlässen durch den Kiosk¹⁷)

9. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt auf Eröffnung der Badesaison 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung vom 12. Februar 2008.

Grüningen, 1. Dezember 2021

Gemeinderat Grüningen



Carlo Wiedmer
Gemeindepräsident



Yvonne Cassol
Gemeindeschreiberin

¹³ Anpassung vom 23. März 2026

¹⁴ Anpassung vom 23. März 2026

¹⁵ Anpassung vom 23. März 2026

¹⁶ Anpassung vom 23. März 2026

¹⁷ Anpassung vom 23. März 2026